

Statuten

des Vereins "Internationales Terminologienetz", abgekürzt "TermNet"

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Internationales Terminologienetz", abgekürzt "TermNet".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 1.3 Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabebestimmung.

2 Zweck

- Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- 2.1 die weltweite Zusammenarbeit von Organisationen auf dem Gebiet der angewandten Terminologie zu fördern,
 - 2.2 die Anwendung terminologischer Methoden, Werkzeuge und Daten als Grundlagen des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur effizienteren Nutzung von wirtschaftlich-industriellen und wissenschaftlich-technischen Informationen, zu fördern,
 - 2.3 die internationale Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung von Terminologie-Fachleuten und Anwendern zu fördern und durchzuführen,
 - 2.4 Angewandte Forschung auf dem Gebiet der Terminologie zu fördern,
 - 2.5 Projekte im Sinne von TermNet's Mission durchzuführen und zu fördern.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1 disseminating information in the field of terminology;
 - 3.2.2 assuring quality of professional qualification and certification;
 - 3.2.3 die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - 3.3.2 Einnahmen und Kostenersätze aus Projekten und Veranstaltungen,
 - 3.3.3 Spenden und sonstige Zuwendungen.

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Sie können beim Präsidium beantragen, mit genau bezeichneten Aufgaben und Funktionen im fachlichen und/oder geographischen Wirkungsbereich beauftragt zu werden.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel oder Sachleistungen unterstützen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- 5.3 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß, der durch das Präsidium auszusprechen ist.

- 6.2 Der Austritt kann immer nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Sekretariat des Vereins mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Verein leihweise übergebene Publikationen, Datenbanken und dgl. zurückzugeben.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gehört laut Vereinsgesetz:

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Den von den ordentlichen Mitgliedern ernannten Delegierten steht das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung zu; weiters das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder können persönlich oder über Delegierte an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Auf Beschluß des Präsidiums kann einem Fördernden Mitglied das passive Wahlrecht zuerkannt werden.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beitrittszahlung sowie der Mitgliedsbeiträge jeweils bis zum 31. Januar in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Fördernde Mitglieder können auf Beschluß des Präsidiums für jeweils ein Jahr von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Leitungsorganes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins, die durch jeweils eine/n Delegierte/n repräsentiert werden.
- 9.2 Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium einberufen und ist jährlich abzuhalten, möglichst in Form einer Telekonferenz.
- 9.3 Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der (virtuell) anwesenden Mitglieder.
- 9.4 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl und Entlastung der beiden RechnungsprüferInnen
 - der Beschluß über den Rechnungsabschluß sowie über den Voranschlag, den Tätigkeitsbericht und den Bericht der RechnungsprüferInnen,
 - der Beschluß über die Auflösung des Vereins.
- 9.5 Die Beschlüsse bedürfen, sofern in diesen Statuten nicht anders bestimmt wird, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei delegierte Stimmen auf sich vereinen darf.

10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7, aber nicht mehr als 14 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird nach Erfordernis vom Präsidium einberufen.

- 10.2 Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und, entweder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder auf Verlangen des/der Präsidenten/Präsidentin, zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei delegierte Stimmen auf sich vereinen darf.
- 10.4 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierten Mitglieder müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- 10.5 Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.5.1 die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - 10.5.2 die Beschlußfassung über das Arbeitsprogramm,
 - 10.5.3 die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - 10.5.4 die Einberufung von Arbeitsgruppen,
 - 10.5.5 die Festsetzung der Höhe der Beitrittszahlung und der Mitgliedsbeiträge,
 - 10.5.6 die Beratung von Themen, um die er vom Präsidium ersucht wird.
- 10.6 Die Funktionsperiode des Vorstandes währt drei Jahre.

11 Das Präsidium

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- 11.1 Das Präsidium besteht aus mindestens drei, aber nicht mehr als fünf Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.
- 11.2 Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie zwei in ihrer Reihenfolge festzulegende VizepräsidentenInnen.
- 11.3 Das Präsidium wird nach Erfordernis vom Präsidenten bzw. Präsidentin einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend oder vertreten sind. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anders Mitglied übertragen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei delegierte Stimmen auf sich vereinen darf.
- 11.4 Die kooptierten Mitglieder müssen in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.
- 11.5 Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 11.5.1 Die Einberufung von Vorstand und Generalversammlung,
 - 11.5.2 die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - 11.5.3 die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - 11.5.4 die Erstellung des Jahresvoranschlages,
 - 11.5.5 die Erstellung des Arbeitsprogrammes und des Tätigkeitsberichtes,
 - 11.5.6 die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 11.5.7 die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - 11.5.8 die Überwachung der Geschäftsstelle,
 - 11.5.9 die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- 11.6 Die Funktionsperiode des Präsidiums währt drei Jahre.

12 Sekretariat

Das Sekretariat wird von einem/einer GeschäftsführerIn geleitet, der/die vom Präsidium bestellt wird. Er/Sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß Weisungen des Präsidiums verantwortlich. Für die laufenden Geschäfte ist er/sie alleine zeichnungsberechtigt; in wichtigen Angelegenheiten, oder wenn eine finanzielle Verpflichtung einen vom Vorstand festgelegten Betrag überschreitet, nur gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. einem/einer VertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin gemäß 13.3. In Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder der Vizepräsidenten/Innen obliegt dem/der GeschäftsführerIn die Vertretung TermNets nach außen. Er/Sie hat die Organe des Vereins in verwaltungstechnischer Hinsicht zu unterstützen. Das Sekretariat besteht aus einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern, die entweder vom Verein angestellt, oder von den Mitgliedern delegiert oder bezahlt werden.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der/Die PräsidentIn, bzw. im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn, vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Der/Die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
- 13.3 Der/Die PräsidentIn wird im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge der Vizepräsidenten/Innen vertreten. Über die Reihenfolge der weiteren Vertretungen bestimmt das Präsidium.

14 RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Den beiden RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung alljährlich über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören.

15 Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht endgültig. Jeder Streitteil entsendet ein Mitglied, die beiden haben ein drittes Mitglied als Obmann zu wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 15.2 Bei Streitfällen ist die bei der Vereinspolizei hinterlegte deutsche Fassung der Satzung anzuwenden.

16 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, in deren fristgerechter Ladung, gemäß 9.3, dieser Tagungsordnungspunkt ausdrücklich angeführt ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen, jedenfalls der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
- 17.4 Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

2018-02-27_GS

Änderungen angenommen in einer außerordentlichen Generalversammlung am 20. Juni 2018